

Praxis-Info

ADMINISTRATIVE KI IN IHRER PRAXIS

Eine Handreichung für Psychotherapeut*innen
im Rahmen des BPtK-Projekts Digitale Agenda 2030

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	3
Einführung.....	4
Rechtlicher Rahmen für Künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen	4
Administrative KI-Systeme	4
Hochrisiko-KI-Systeme.....	4
KI für administrative Anwendungen in Ihrer Praxis – Worauf Sie achten sollten ..	5
Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung	5
Vorgaben des EU-AI Acts	5
Aufbau von KI-Kompetenz	5
Transparenzpflicht gegenüber den Patient*innen	5
Datenschutz und Schweigepflicht	5
Wichtige Anforderungen bei der Implementierung	6
Einwilligung Ihrer Patient*in	6
Lokaler oder externer Server	6
C5-Testat für Cloud-Dienste (§ 393 SGB V).....	6
Schlussbemerkung	7

Editorial

Liebe Kolleg*innen,

die zunehmende Digitalisierung des Gesundheitswesens verändert auch den Alltag psychotherapeutischer Praxen.

Seit dem Aufkommen erster Large-Language-Models (LLM) haben sich immer mehr Systeme Künstlicher Intelligenz (KI) auf dem deutschen Markt etabliert. Vor allem administrative KI-Systeme, die bei Verwaltungsaufgaben unterstützen, versprechen Zeitersparnis, Effizienz und eine Reduktion bürokratischer Belastungen in den Praxen. Das Potenzial lässt sich aber nur dann nutzen, wenn die Patientensicherheit verantwortungsvoll gewährleistet wird.

KI-Systeme werfen neue Fragen auf: Wie sicher sind die eingegebenen Daten? Wie transparent sind die Ergebnisse und inwieweit ist der Einsatz von KI-Systemen im Praxisalltag überhaupt zulässig? Wie können Datenschutz und psychotherapeutische Schweigepflicht gewahrt werden?

In dieser Praxis-Info geht es um KI, die für administrative Aufgaben eingesetzt wird. Sie kann eine wertvolle Unterstützung sein, wenn ihr Einsatz entsprechend den deutschen und europäischen Regularien erfolgt und sie auf die realen Bedürfnisse psychotherapeutischer Praxen abgestimmt ist. Eine kontrollierte und informierte Implementierung in die Praxisorganisation ist jedoch unverzichtbar, damit administrative KI tatsächlich entlasten kann, keine erheblichen Unsicherheiten schafft und dem Patientenwohl dient.

Diese Praxis-Info zum Einsatz von KI-Systemen im administrativen Bereich soll eine erste Orientierungshilfe bieten, welche Aspekte bei der Nutzung administrativer KI-Systeme für einen verantwortungsvollen Einsatz in der Praxis zu berücksichtigen sind.

Herzlichst



Ihre Dr. Andrea Benecke

Einführung

Künstliche Intelligenz (KI) eröffnet im Alltag einer psychotherapeutischen Praxis viele neue Möglichkeiten – und geht gleichzeitig mit neuen Risiken einher. Der Einsatz von KI kann von der Optimierung administrativer Abläufe bis hin zur gezielten Unterstützung bei Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen reichen. Diese Praxis-Info bietet eine Orientierungshilfe, wenn KI in administrative Abläufe implementiert werden soll. Im administrativen Bereich können KI-Anwendungen Prozesse vereinfachen und optimieren,

Dokumentationen vorbereiten sowie Kosten senken und Zeit sparen, die der Versorgung der Patient*innen zugutekommen kann.

KI-Systeme zur Unterstützung der psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung stehen nicht im Fokus dieser Praxis-Info. Hierzu erarbeitet die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) derzeit eine separate Publikation.

Rechtlicher Rahmen für Künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen

Die regulatorischen Anforderungen an KI-Systeme sowie die für Sie als Betreiber*in vorgegebenen Pflichten ergeben sich, unabhängig von der konkreten Einsatzart der KI, insbesondere aus dem AI Act (KI-Verordnung), der Medizinprodukteverordnung (MDR), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Berufsordnung.

Erhöhte Anforderungen und Pflichten können sich beispielsweise aus dem AI Act ergeben. Der AI Act folgt einem risikobasierten Ansatz und unterscheidet KI-Systeme nach dem Risiko, das von diesen ausgeht. Je höher das Risiko eines Systems ist, desto strenger ist die Regulierung. Unterschieden werden können vier Risikostufen: inakzeptables Risiko (verbotene KI-Praktiken), hohes Risiko, begrenztes Risiko und minimales Risiko.

Administrative KI-Systeme

Zu administrativer KI im Sinne dieser Praxis-Info zählen KI-Systeme, die im Rahmen der Praxisorganisation zum Einsatz kommen, aber nicht bei der Diagnostik, Indikationsstellung oder Behandlung unterstützen. Insbesondere folgende administrative Prozesse können durch KI-Systeme unterstützt werden:

- Terminkoordination,
- Rechnungsstellung,
- Erstellung von Antrags- und Gutachtenentwürfen,
- Erstellung von Transkripten von Audioaufnahmen,
- Dokumentation in Patientenakten.

Nicht in allen Fällen lassen sich administrative KI-Anwendungen trennscharf von KI zur Unterstützung der Diagnostik und Behandlung abgrenzen. Oft handelt es sich um eine Verbindung der beiden Anwendungsbereiche. Wird eine KI auch im Rahmen der Indikationsstellung, Diagnostik oder Behandlung unterstützend eingesetzt, gelten zusätzlich besondere Anforderungen.

Hochrisiko-KI-Systeme

Unter einem Hochrisiko-KI-System ist eine KI zu verstehen, die ein relevantes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Personen in der EU darstellt. Im Gesundheitsbereich gelten gemäß AI Act alle KI-basierten Medizinprodukte als Hochrisiko-Systeme, die nach den Regelungen der MDR mindestens der Risikoklasse IIa angehören. Das trifft unter anderem auf Software zu, die Psychotherapeut*innen Informationen oder Einschätzungen zur Unterstützung bei Diagnose oder Behandlung liefert. Entscheidend für die Einstufung als Medizinprodukt und die Einordnung in eine Risikoklasse ist der vom Hersteller festgelegte Verwendungszweck. Ab 2. August 2026 gelten für die Anwender*innen von Hochrisiko-KI-Systemen besondere Pflichten.

KI für administrative Anwendungen in Ihrer Praxis – Worauf Sie achten sollten

Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

In der psychotherapeutischen Versorgung ist der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung zu beachten. Das bedeutet, dass Leistungen wie Anamnese, Indikationsstellung, Diagnosestellung, Aufklärung und Behandlung eigenständig durch Sie als Psychotherapeut*in erfolgen müssen.

Auch bei KI, die zu administrativen Zwecken (vergleiche Definition, Seite 4) eingesetzt wird, müssen Sie prüfen, ob Leistungen betroffen sind, die von Ihnen persönlich zu erbringen sind. Entscheidend ist nicht die Zweckbestimmung der KI, sondern die tatsächliche Anwendung.

Wird ein KI-System bei persönlich zu erbringenden Leistungen wie der Antragstellung im Gutachterverfahren genutzt, darf das KI-System nur unterstützend und ergänzend, also als Hilfsmittel, eingesetzt werden. Die KI darf die eigentliche psychotherapeutische Leistung aber nicht übernehmen.

Bisher gibt es keine genauen Vorgaben, unter welchen Umständen eine Leistung, bei der KI eingesetzt wird, als persönlich erbrachte Leistung anzusehen ist. Sie müssen in jedem Fall selbst das Ergebnis des KI-Systems kritisch prüfen und eigenverantwortlich entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie die Vorschläge des Systems übernehmen wollen.

Vorgaben des EU-AI Acts

Der Einsatz von KI-Systemen in psychotherapeutischen Praxen ist nach dem AI Act unter bestimmten Vorgaben grundsätzlich erlaubt. Eine Verpflichtung, KI in der Praxis einzusetzen, besteht nicht. Beim Einsatz administrativer KI (Definition, Seite 4) sind in jeden Fall folgende Vorgaben des AI Acts zu beachten.

• Aufbau von KI-Kompetenz

Psychotherapeut*innen sind nach dem AI Act verpflichtet, sich vor dem Einsatz eines (administrativen) KI-Systems mit dessen Funktionsweise und Handhabung sorgfältig vertraut zu machen und sich über Vorteile, Risiken und typische Fehlerquellen zu informieren. Grundlage hierfür ist die Betriebsanleitung des Herstellers. Alle in der Praxis mit dem KI-System arbeitenden Personen müssen über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die eingesetzten KI-Systeme sicher, fachlich korrekt und verantwortungsvoll nutzen zu können. Die KI-Kompetenz kann auch in Schulungen

und Fortbildungen erworben werden. Das KI-System ist entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers zu nutzen.

• Transparenzpflicht gegenüber den Patient*innen

Sofern KI-Systeme mit Dritten wie beispielsweise Patient*innen oder Kolleg*innen interagieren, muss deren Einsatz nach dem AI Act transparent gemacht werden. Dritte sind deshalb auf den Einsatz von KI-Systemen hinzuweisen, wenn es zu einer direkten Interaktion kommt. Das heißt, dass beispielsweise ein Chatbot zur Terminvermittlung zu Beginn der Interaktion darauf hinweisen muss, dass es sich um ein KI-System handelt. Weitere Transparenzpflichten ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diesen Pflichten ist immer nachzukommen, sobald personen- oder gesundheitsbezogene Daten verarbeitet werden (vergleiche Abschnitt „Datenschutz und Schweigepflicht“).

Datenschutz und Schweigepflicht

Grundvoraussetzung für die Nutzung von KI-Systemen ist der datenschutzkonforme und schweigepflichtwahrende Einsatz. Als Psychotherapeut*in müssen Sie bei der Nutzung von KI-Systemen sicherstellen, dass die DSGVO eingehalten wird und die Schweigepflicht bei der Verarbeitung von Daten gewährleistet bleibt.

KI-Systeme verarbeiten in der Regel personenbezogene Daten und teils, abhängig vom Umfang der Datenverarbeitung, auch gesundheitsbezogene Daten. Es kann nicht ungeprüft davon ausgegangen werden, dass alle KI-Systeme den europäischen Datenschutzbestimmungen entsprechen.

Weitere Hinweise zur datenschutzkonformen Verwendung von KI-Systemen können Sie der Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024 entnehmen (www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf).

Die folgenden Punkte sollten als Grundlage dienen, um den datenschutzkonformen und schweigepflichtwährenden Einsatz administrativer KI zu überprüfen:

• Wichtige Anforderungen bei der Implementierung

Vor der Implementierung einer KI in Ihrer Praxis müssen unter anderem folgende datenschutzrechtliche und schweigepflichtwahrende Anforderungen eingehalten und von Ihnen überprüft werden:

- DSGVO-Konformität der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV): Prüfung, ob die mit dem Anbieter geschlossene AVV, die im Regelfall vom Anbieter bereitgestellt wird, den Anforderungen der DSGVO entspricht. Weitere Hinweise können Sie auf der Website der Landesbeauftragten* für Datenschutz und Informationsfreiheit Ihres Bundeslandes finden,
- gegebenenfalls Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung, vergleiche www.bfdi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Muster/Liste_VerarbeitungsvorgaengeArt35.pdf?__blob=publicationFile&v=7,
- Aufnahme des KI-Systems in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten,
- Entwicklung technischer und organisatorischer Maßnahmen für den datenschutzkonformen Einsatz (sogenannte TOM),
- Löschen von Daten: Prüfung, ob das KI-System gewährleistet, dass personenbezogene und Gesundheitsdaten, darunter auch Ton- und Bildaufnahmen, gelöscht werden können,
- Verschwiegenheitsverpflichtung: Der Anbieter des KI-Systems ist, sofern bestimmte Daten für die Tätigkeit der KI benötigt werden (beispielsweise zur Rechnungsstellung) und diese Daten deshalb nicht verschlüsselt oder anonymisiert werden können, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Hierbei ist sicherzustellen, dass nur so viele Informationen übermittelt werden, wie für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig sind.

• Einwilligung Ihrer Patient*in

Folgende datenschutzrechtlichen Aspekte sind gegenüber der Patient*in zu beachten:

- Datenschutzhinweise sind den Patient*innen bereitzustellen. Sie sollten barrierefrei und gut sichtbar in der Praxis und/oder auf der Website zur Verfügung gestellt werden. Im Idealfall sollten Sie beim Erstkontakt mit der Patient*in auf die Datenschutzhinweise verweisen, damit Ihre Patient*in gut informiert ist.

- Sie sind verpflichtet, die Einwilligung in die Datenverarbeitung einzuholen, sofern dies erforderlich ist. Für eine bessere Dokumentation wird empfohlen, die Einwilligung schriftlich einzuholen. Bei einer KI, die „mithört“ und besonders geschützte Gesundheitsdaten verarbeitet, ist immer eine Einwilligung einzuholen. Die Einwilligung entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Verantwortung für die Daten Ihrer Patient*in und davon, das KI-System im Hinblick auf die Datenschutzkonformität fortlaufend zu überprüfen.

• Lokaler oder externer Server

In Abhängigkeit vom Speicherort der Daten müssen unterschiedliche Vorkehrungen zum Datenschutz und der Einhaltung der Schweigepflicht getroffen werden.

Bei der Speicherung der Daten auf einem lokalen Server zum Beispiel in der Praxis (On-premise-KI), also mit eigener Hardware, ist neben allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen wie regelmäßigen Updates keine zusätzliche Verschlüsselung oder Anonymisierung der Daten notwendig.

In den meisten Einzelpraxen wird es der Regelfall sein, dass die Daten auf Servern eines externen Dienstleisters, zum Beispiel eines Cloud-Diensteanbieters, gespeichert werden (Off-premise-KI). In diesen Fällen verlassen die Daten die Praxis. Patientendaten sind in diesem Fall zwingend zu anonymisieren oder zu verschlüsseln, um sie vor dem Zugriff des Cloud-Diensteanbieters zu schützen.

Die Daten dürfen nur in EU- und EWR-Staaten und solche Drittländer (Länder außerhalb des EWR-Raumes) übermittelt werden, die nach geltendem Recht ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Dies gilt derzeit beispielsweise für das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Japan und Neuseeland. In die USA dürfen Daten nur übertragen werden, wenn der Empfänger am EU-U.S. Data Privacy Framework teilnimmt (nachzuprüfen unter www.dataprivacyframework.gov/list).

• C5-Testat für Cloud-Dienste (§ 393 SGB V)

Viele KI-Systeme nutzen Cloud-Dienste. Ihr Einsatz im Gesundheitswesen ist nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Psychotherapeut*innen sollten bei der Nutzung eines Cloud-Dienstes auf die Einhaltung folgender Vorgaben achten:

- Vorliegen eines gültigen, aktuellen C5-Testats. Damit erfüllt eine Cloud den Kriterienkatalog des Bundes-

amtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Dieser Katalog spezifiziert Mindestanforderungen an sichere Cloud-Dienste. Da das BSI die Basis-kriterien laufend weiterentwickelt, sollten Sie auf ein aktuelles C5-Testat achten. Rechtsgrundlage ist § 393 SGB V (Cloud-Dienste in der Gesundheitsbranche). Das C5-Testat bietet Ihnen eine wichtige Orientierung für die Auswahl eines sicheren Cloud-Anbieters. Das BSI weist allerdings darauf hin, dass

ein C5-Testat keine alleinige Garantie für eine sichere Cloud-Nutzung darstellt und ein gewisses Maß an Mitwirkung und Abwägung seitens der Cloud-Kund*innen weiterhin benötigt wird.¹

- Datenverarbeitung auf Servern im Inland, der EU oder einem zugelassenen Drittstaat (vergleiche Abschnitt „Einwilligung und Schweigepflichtentbindung“).

Schlussbemerkung

Die BPtK möchte Sie mit dieser Praxis-Info dabei unterstützen zu entscheiden, ob Sie administrative KI-Systeme in Ihrer Praxis zum Wohl und Schutz Ihrer Patient*innen verantwortungsvoll und erfolgreich einsetzen können und wollen. Sie soll Ihnen auf wichtige Fragestellungen im Zusammenhang mit administrativer KI-Systeme in Ihrer Praxis erste Antworten geben.

Aufgrund der Vielzahl an Vorschriften können nicht alle maßgeblichen Regelungen Erwähnung finden. Die Ausführungen in dieser Praxis-Info haben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund der Komplexität

der Materie wurden einige Aspekte im Interesse der Verständlichkeit vereinfacht dargestellt. Die Praxis-Info bietet damit einen Einstieg in dieses Thema. Sie kann und soll eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt können Fehler oder Auslassungen nicht ausgeschlossen werden. Im Kontext der KI-Nutzung sind wichtige Fragen noch nicht rechtsverbindlich geklärt. Rechtliche und berufsrechtliche Rahmenbedingungen ändern sich. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über die geltende Rechtslage und prüfen Sie bei konkreten Fragen immer, ob eine individuelle Beratung notwendig ist.

¹ Vergleiche: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Cloud-Computing/Kriterienkatalog-C5/C5_Einfuehrung/Kunde/Kunde_node.html.

Impressum

Herausgeber

Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030.278 785 – 0
info@bptk.de
www.bptk.de

Satz und Layout:

PROFORMA GmbH & Co. KG
1. Auflage, Februar 2026

www.bptk.de